

Bach, Stefan

Article — Published Version

Abgeltungsteuer: Nichts Halbes und nichts Ganzes

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bach, Stefan (2007) : Abgeltungsteuer: Nichts Halbes und nichts Ganzes, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 87, Iss. 5, pp. 276-, <https://doi.org/10.1007/s10273-007-0648-7>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42734>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Mit der Unternehmensteuerreform will die Große Koalition 2009 eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25% einführen. Sie gilt für alle privaten Kapitalerträge und wird von den Banken einbehalten. Die entsprechenden Einkünfte spielen bei der Steuererklärung keine Rolle mehr. Die progressive Besteuerung bis zum Spitzensteuersatz entfällt. Das Halbeinkünfteverfahren bei Dividenden wird abgeschafft und Veräußerungsgewinne werden ohne jede Befristung mitbesteuert. Ferner sind die tatsächlichen Werbungskosten nicht mehr abzugsfähig. Es wird nur noch ein Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer belastet Dividenden und andere Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften höher als die Einkommensteuer bisher. Denn dank dem Halbeinkünfteverfahren beträgt die maximale Einkommensteuer-Grenzbelastung nach dem derzeit geltenden Recht nur 21% bzw. 22,5% (Reichensteuerzuschlag). Wenn man allerdings die im Rahmen der Unternehmensteuerreform beabsichtigte Senkung der Körperschaftsteuer von 25% auf 15% ins Kalkül zieht, ergibt sich insgesamt eine Entlastung von 4,5 Prozentpunkten. Bei Zinseinkünften schlägt dagegen die Entlastung auf den Abgeltungssteuersatz von 25% voll durch, wenn die Steuerpflichtigen dem Spitzensteuersatz unterliegen.

Die Abgeltungsteuer entlastet also Zinsen weitaus stärker als Gewinne. Nimmt man die Gewerbesteuer hinzu, beträgt die Differenz zwischen Fremd- und Beteiligungsfinanzierung bei Spitzenverdienern künftig 22 Prozentpunkte, sofern die Gewinne ausgeschüttet werden. Durch die Senkung der Körperschaftsteuer erhöhen sich zudem die Anreize, Gewinne im Unternehmen einzubehalten. Die externe Beteiligungsfinanzierung, also die Marktlenkung von Eigen-



Stefan Bach
Abgeltungsteuer:
Nichts Halbes und
nichts Ganzes

kapital, wird einerseits steuerlich benachteiligt. Andererseits macht die Zinsschranke hohe Fremdfinanzierungen unattraktiver. Von „Finanzierungsneutralität“ der Besteuerung kann hier keine Rede sein.

Nun stellt die Große Koalition die Abgeltungsteuer nicht als steuersystematische Großtat hin. Verkauft wird sie als Modernisierung der Kapitalertragsbesteuerung, die verhindern soll, dass Steuerpflichtige ihr Kapital im Ausland anlegen. Propagiert wird sie auch deshalb, weil andere EU-Staaten gute Erfahrungen mit Abgeltungsteuern gemacht haben. In der Tat ist die abgeltende Besteuerung mit Sätzen von 15 bis 30% in der EU inzwischen die dominierende Besteuerungsform für Kapitalerträge.

Gleichmäßigkeit und Neutralität der Besteuerung sowie das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip werden hierbei dem internationalen Steuerwettbewerb geopfert. Der Erfolg der Reform ist zweifelhaft. Denn die Verlagerung von Kapitalanlagen auf die einschlägigen Finanzplätze ist immer noch weitgehend risikolos, solange die Finanzbehörden nicht international kooperieren. Die Amnestieregelung

vor einigen Jahren wurde jedenfalls kaum angenommen.

Wenn schon eine niedrige Kapitaleinkommensbesteuerung beabsichtigt wird, dann sollte sie konsequent durchgeführt werden. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat mit seinem Vorschlag zur Dualen Einkommensteuer ein überzeugendes Konzept für ein weitgehend rechtsform- und finanzierungsneutrales Steuersystem vorgelegt, das weiterhin die progressive Besteuerung von Erwerbseinkünften ermöglicht. Das Modell hat nur einen Schönheitsfehler: Die Steuerausfälle sind deutlich höher und Steuerpflichtige mit hohen Gewinn- und Dividendeneinkommen werden weitaus stärker entlastet als bei der Steuerreform der Bundesregierung vorgesehen. Nachdem durch die Mehrwertsteuererhöhung die Masseneinkommen zur Ader gelassen wurden, ist eine derart umfangreiche Entlastung hoher Einkommen politisch schwer vermittelbar, zumal die Gewinn- und Vermögenseinkommen zuletzt kräftig gestiegen sind.

Auch im bestehenden System ließen sich Kapitaleinkommen wirksam besteuern. Durch elektronische Übermittlung der Kapitalerträge von den Banken an das Finanzamt können Vollzugsdefizite beseitigt werden. Die CDU hat sich im Rahmen des Merz'schen Bierdeckelkonzepts 2003 dafür ausgesprochen. Die Steuerflucht ließe sich durch eine internationale Kooperation der Finanzbehörden und einen verstärkten Druck auf Steueroasen eindämmen. Schließlich wird der ganz überwiegende Teil der weltweiten Gewinn- und Kapitaleinkommen in den OECD-Ländern verdient – und könnte auch dort besteuert werden, wenn das gegenseitige Steuerdumping abgebaut würde.